

Feststellung gemäß § 5 UVPG
PANEUROPA Transport GmbH, Bakum
GAA v. 07.06.2023 — OL21-046-01 —

Die PANEUROPA Transport GmbH, Harmer Str. 43, 49456 Bakum, hat die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Bio-LNG Umschlagsplatzes in Bakum, Harmer Str. 43 (Gemarkung: Bakum, Flur: 15, Flurstück: 158/8) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und den Betrieb eines Umschlagplatzes zur transportbedingten Zwischenlagerung von Bio-LNG in einem vakuumisolierten, kryogenen ISO-Tank-Container für LNG (inkl. Sattelaufleger) mit einem Fassungsvermögen von 17,5 Tonnen.

Ein Umfüllen oder Abfüllen von LNG ist nicht Genehmigungsbestandteil des Antrags und nicht zulässig..

Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, der für den Standort ein Gewerbegebiet (GE) ausweist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 S der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Es sind keine besonderen Schutzbereiche, die durch das Vorhaben berührt werden könnten, im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Feststellung der UVP-Pflicht:

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

1. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Ergebnis:

Aus den vorgelegten Unterlagen und aus den Umweltkarten des LGLN ist ersichtlich, dass der geplante Aufstellungsort des ISO-Tank-Containers außerhalb von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Naturparks und Landschaftsschutzgebieten liegt und entsprechende Gebiete auch nicht in beeinflussbarer Nähe vorhanden sind. Die Standortprüfung nach den Kriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass sich auch keine sonstigen Schutzbereiche im Standortumfeld befinden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.